

Schulordnung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“

1. AUFGABE

Das Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die wesentliche Aufgabe besteht in der Vermittlung einer qualifizierten musikalischen Grundausbildung, bei der die Heranbildung des musikalischen Nachwuchses zum Laienmusizieren ebenso wie die Begabtenfindung und -förderung und die Vorbereitung auf ein Berufsstudium gefördert werden.

Das Konservatorium ist nach dem Strukturplan des VdM, dessen Mitglied die Schule ist, ausgerichtet und unterrichtet nach entsprechenden Lehrplänen.

2. AUFBAU

Die Ausbildungsangebote am Konservatorium sind:

- Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung
- Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument
- Instrumentale Orientierung für Kinder, Instrumentale Orientierung für Erwachsene
- Musikalischer Grundkurs für Erwachsene
- Instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht
- Ausbildung in der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA)
- Ergänzungs- und Ensemblefächer
- Spezialkurse

3. UNTERRICHT

3.1. Unterrichtszeit

Die wöchentliche Unterrichtszeit in Minuten beträgt für:

- | | |
|---|----|
| - Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung | 45 |
| - Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument | 45 |
| - Instrumentale Orientierung | 45 |

- Musikalischer Grundkurs für Erwachsene 45
- Ergänzungs- u. Ensemblefächer je nach Gruppenstärke und Unterrichtsform 45 bis 135
- Spezialkurse 45 bis 60

- Die Unterrichtszeit für den instrumentalen und vokalen Einzelunterricht, den instrumentalen und vokalen Gruppenunterricht und die Ausbildung in der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA) ergibt sich aus der Anzahl der gewählten Unterrichtseinheiten mit einer Dauer von 15 Minuten.

3.2. GEBÜHRENPF LICHT

Für den Unterricht am Konservatorium werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel bzw. im Falle einer Ausbildung in der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA) nach Maßgabe der Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung des Konservatoriums Schwerin“ erhoben.

4. LEISTUNGSNACHWEIS DER SCHÜLER

4.1. Leistungsnachweise finden regelmäßig im Schuljahr in Form von Vorspielstunden und Schülerkonzerten statt. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte daran mindestens einmal im Jahr teilnehmen.

4.2. Für Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitenden Abteilung gelten im Übrigen gesonderte Bedingungen, die in einer entsprechenden Ordnung festgelegt sind.

4.3. Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Möglichkeit, am Ende des Schuljahres eine schriftliche oder mündliche Leistungseinschätzung durch den Fachlehrer zu erhalten.

4.4. Ein öffentlicher Auftritt einer Schülerin und eines Schülers in Funk und Fernsehen soll nach Absprache mit der Schulleitung erfolgen.

5. AUSSCHLUSS AUS DER MUSIKSCHULE

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, ungenügende Leistungen sowie ungebührliches Verhalten der Schülerin und des Schülers berechtigen die Schulleitung zu einer Verwarnung bzw. zum Ausschluss der Schülerin/des Schülers aus der Musikschule. Die Schülerin und der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter können Einspruch gegen einen Ausschluss erheben. Über den Einspruch entscheidet der Direktor.

6. LERNMITTEL

6.1. Die Musikschule stellt entsprechend ihrer Möglichkeiten gegen ein Entgelt Musikinstrumente für den Unterricht zur Verfügung.

6.2. Bei Beschädigungen und Verlust der überlassenen Instrumente ist Schadensersatz zu leisten. Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung der überlassenen Instrumente nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Verlust bemisst sich der Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert.

6.3. Die Weitergabe von Instrumenten an Dritte ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann das Konservatorium die sofortige Rückgabe des Instruments verlangen.

6.4. Die Unterrichtsmaterialien, z.B. Noten, Saiten, Rohre und Blätter sind von der Schülerin und dem Schüler selbst anzuschaffen.

7. SCHULJAHR

7.1. Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

7.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschulen.

8. ANMELDUNG, UMMELDUNG UND ABMELDUNG

8.1. Die Verwaltung der Musikschule nimmt jederzeit schriftliche Anmeldungen entgegen. Lehrerinnen und Lehrer sind nicht berechtigt, An- und Abmeldungen entgegenzunehmen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt durch den von der Bewerberin und dem Bewerber bzw. dessen Erziehungsberechtigten unterschriebenen Aufnahmeantrag. Mit der Unterschrift wird anerkannt, dass die Aufnahme auf der Grundlage der Satzung, der Gebührensatzung sowie der Schulordnung des Konservatoriums erfolgt. Die Aufnahme wird dem Bewerber durch die Schulleitung schriftlich bekanntgegeben. Die Bewerberin und der Bewerber hat Anspruch auf Aufnahme nur im Rahmen der bestehenden Vorschriften.

8.2. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt mit Ausnahme aller Kurse auf unbestimmte Zeit.

8.3. Ummeldungen bei Instrumentenwechsel oder bei Veränderungen der Unterrichtsdauer bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der Schulleitung.

8.4. Für den Instrumental- und Vokalunterricht sowie für alle anderen Kurse, Ergänzungs- und Ensemblefächer gelten die ersten 2 Monate nach Eintritt in die Musikschule als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit ist beidseitig darüber zu entscheiden, ob der Unterricht fortgesetzt werden soll. Abmeldung bzw. Ausschluss vom Unterricht sind mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erklären.

8.5. Nach dem Ablauf der Probezeit kann eine Abmeldung nur zum 28.02. und zum 31.08. eines Jahres erfolgen. Die Abmeldung zum 28.02. ist zwei Monate und zum 31.08. drei Monate im voraus schriftlich zu erklären. Liegt eine besondere Härte (z.B. Wohnungswechsel, schwere Krankheit) vor, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

8.6. Erhöht sich infolge einer Erhöhung der in der Gebührensatzung bestimmten Gebührensätze (§ 4 Abs. 1 der Gebührensatzung in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungs-

tatbestände (§ 7 der Gebührensatzung) die zu zahlende Gebühr nicht nur geringfügig, mindestens jedoch um 10. von Hundert, kann abweichend von Nummer 8.5. Satz 1 und 2 eine vorzeitige Abmeldung erfolgen. Die Abmeldung ist unverzüglich schriftlich gegenüber dem Direktor zu erklären, sobald der zur Abmeldung Berechtigte Kenntnis von der Gebührensatzung erlangt hat oder erlangen konnte. Die Abmeldung wird mit Zugang der Abmeldebestätigung wirksam.

8.7. Bei Gebührenrückständen von mehr als drei Monaten oder bei groben Disziplinverletzungen kann die Musikschule die Schülerin/den Schüler mit sofortiger Wirkung aus der Musikschule ausschließen.

9. AUFSICHT

Alle Lehrkräfte haben eine Aufsicht für die Musikschülerinnen und Musikschüler zu erfüllen, die sich auf die Zeit des Unterrichts und auf Veranstaltungen, die seitens des Direktors der Musikschule festgelegt werden, begrenzt.

10. HAFTUNG

Die Haftung der Musikschule für Schäden, die einer Schülerin und einem Schüler während der Benutzung entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Personen- und Sachschäden, die auf dem Weg zum oder vom Unterricht eingetreten sind, haftet die Musikschule nicht.

11. INKRAFTTRETEN

Die Schulordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen veröffentlicht am 11. September 2013.